



## Antwort des Synodalrats

zur

### **Motion der 12 Solothurner Synodalen betreffend garantierter Solothurner Synodalratssitz; Beschluss**

**Antrag:**

**Die Motion ist abzulehnen.**

**Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen einer besseren Berücksichtigung der Interessen der Bezirkssynode Solothurn durch den Synodalrat in angemessener Weise Rechnung getragen wird.**

Die am 15.4.2009 eingereichte Motion wurde vom Synodebüro, nach Rücksprache mit dem Synodalrat, als nichtdringlich erklärt (Schreiben des Kirchenschreibers an die Unterzeichnenden der Motion vom 4.5.2009). Vom Büro wurde dabei Wert darauf gelegt, dass es nur über die Frage der Dringlichkeit zu entscheiden hatte und damit nicht zum Inhalt der Motion Stellung nimmt.

**Der Synodalrat beantragt Ablehnung der Motion. Er anerkennt aber ein berechtigtes Anliegen, das hinter dieser Motion steht, und er möchte diesem in angemessener Weise Rechnung tragen – nicht durch eine Sitzgarantie, sondern durch Aufwertung der Solothurn-Delegation des Synodalrates.**

## **Begründung**

Die Motion verlangt eine Änderung von Art. 171 Abs. 3 der Kirchenordnung. Diese Bestimmung lautet:

*Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Synodalrates aus einer Kirchgemeinde der Bezirkssynode Solothurn gewählt werden.*

Verlangt wird, dass es sich um einen Sitzanspruch handelt, analog Absatz 2 erster Satz desselben Artikels: „Die Kirchgemeinden des französischen Sprachgebiets, die den kirchlichen Bezirk Jura bilden, haben Anspruch auf einen Sitz.“

Art. 171 Abs. 3 wurde anlässlich der zweiten Lesung der Kirchenordnung an der Synodesession vom 22.-24. Januar 1990 auf Antrag der Revisionskommission eingefügt.

## **Ein berechtigtes Anliegen, das hinter dieser Motion steht**

Der Kanton Solothurn kennt in vielem, insbesondere in den sog. „äusseren“ Angelegenheiten, eine andere Struktur. Dies kommt optisch auch in der Kirchenordnung zum Ausdruck, indem in manchen Artikeln für die Bezirkssynode Solothurn besondere Anmerkungen gelten (siehe den Hinweis vor Art. 1 der Kirchenordnung und Art. 150a Abs. 4, wonach Bestimmungen der Kirchenordnung, die für die Bezirkssynode Solothurn anders lauten oder nicht anwendbar sind, in Anmerkungen zu den jeweiligen Artikeln vermerkt sind).

Gemäss Art. 150a Abs. 1 der Kirchenordnung hat die Bezirkssynode Solothurn eine Sonderstellung, somit besteht in gewissem Sinn eine Vergleichbarkeit mit dem kirchlichen Bezirk Jura, der gemäss Art. 150 Abs. 1 KiO ebenfalls eine Sonderstellung innerhalb des Synodalverbandes innehat.

Die für Aussenauftritte neue Bezeichnung der Kirche von „Synodalverband Bern-Jura“ zu „Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn“ im Jahre 2003, verbunden mit dem abgeänderten Logo, markiert die Integration der Bezirkssynode Solothurn in das ganze Gebiet des Synodalverbandes.

Dem Synodalrat liegt daran, dass die ihm vorliegenden Geschäfte stets auch umfassend mit Blick auf die Solothurnaspekte behandelt werden und dass auf der operativen Ebene gute Beziehungen hergestellt werden. Der Synodalrat nimmt nun aus dem Motionstext zur Kenntnis, dass hier Verbesserungen möglich sind. Er möchte diesen Hinweis sehr ernst nehmen und Massnahmen treffen, um diese Berücksichtigung noch zielgerechter umzusetzen.

## **Aus den nachfolgend genannten Gründen ist die Motion dennoch abzulehnen und es sind geeignetere Lösungen zu erwägen, um die Anliegen der solothurnischen Kirchgemeinden angemessen zu berücksichtigen:**

- Die Mitglieder des Synodalrates vertreten nicht ein bestimmtes Kirchengebiet. Vielmehr sind sie verpflichtet, sich für das Wohl der Kirche als Ganzes einzusetzen. Daneben sind sie verantwortlich für ein ihnen zugeteiltes Sachgebiet oder Departement. Die Synodalratsmitglieder arbeiten und organisieren sich gemäss den Vorschriften des Organisationsreglements für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste (OrgR; KES 34.210). Demnach bestimmt der Synodalrat unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation und Arbeitsweise selbst, insbesondere weist er jedem Mitglied ein Departement und den entsprechenden Bereich zu (Art. 4 Abs. 2 OrgR). Somit hätte das Solothurner Mitglied nicht in erster Linie die Solothurner Interessen zu vertreten, sondern wie alle anderen Synodalratsmitglieder auch die gesamte Kirche vor Augen zu haben. Als Departementchefin oder Departementchef hat also jedes Synodalratsmitglied die Aufgabe, ihr oder sein Departement zu führen. Vgl. auch die Art. 3 und 4 der Geschäftsführungsverordnung des Synodalrates (KES 34.230). Art. 3: „Der Synodalrat im Kollegium“. Art. 4 „Mitglieder des Synodalrates“, Abs. 1: „Jedes Mitglied des Synodalrates steht dem ihm zugewiesenen Departement vor. Die Departementsleitung ist Teil der Kirchenleitung.“
- Früher gab es die Landesteilvertretungen. Die Mitglieder des Synodalrates - damals bestand der Synodalrat noch aus neun Mitgliedern, erst 2003 wurde er auf sieben reduziert - hatten die Aufgabe, neben der Gesamtvertretung im Synodalrat als Kollegialbehörde ihren Landesteil zu vertreten.

Man achtete somit auf eine gleichmässige Verteilung der neun Synodalratssitze. Doch seit Einführung des Departementalsystems und spätestens ab 2003 (Abschaffung Département romand, Abschaffung des 2. Vollamts) stehen andere Kriterien im Vordergrund. Es steht heute überhaupt nicht mehr zur Debatte, einen Sitz pro Region zu garantieren.

- Garantierte Sitze schränken die Auswahl der Kandidaten ein. Die Synode muss die Möglichkeit haben, aus einem möglichst breiten personellen Spektrum die ihr am besten geeignete Person auszuwählen. Wenn Synodalratsmitglieder mit Führungserfahrung und bestimmtem Fachwissen gefragt sind, sollte das Feld möglichst weit offen gehalten werden. Je mehr vorgeschriebene Einschränkungen bestehen, desto kleiner wird das Spektrum.
- Gemäss der Kirchenordnung steht den französischsprachigen Kirchgemeinden ein Sitz im Synodalrat zu (Art. 172 Abs. 2). Dieser Anspruch stützt sich auf Art. 5 Abs. 3 der „Jurakonvention“ vom 16.5./14.6.1979 (KES 71.120), lautend: „Der Verbandssynodalrat hat sieben [Änderung 2003, vorher 9] Mitglieder, welche von der Allgemeinen Synode aus den Wahlberechtigten beider Kirchen gewählt werden. Gehört ihm kein jurassisches Kirchenmitglied an, so kann er ein Mitglied des jurassischen Kirchenrates mit beratender Stimme zu seinen Verhandlungen einladen.“ Der Vergleich mit dem kirchlichen Bezirk Jura kann nicht ohne weiteres angestellt werden. Der kirchliche Bezirk Solothurn ist - im Unterschied zum kirchlichen Bezirk Jura - sprachlich und kulturell kein eigenständiges Gebiet. Mit der französischsprachigen Vertretung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Romandie andere sprachregionale Strukturen bestehen (CER statt KIKO; andere Ausbildung von Pfarrpersonen, andere Ämterstruktur mit „Diacres“, u.a.).
- Es bestehen bei Überweisung der Motion noch verfahrensmässige Fragen, die zu klären wären, so u.a.: Wie ist das Vorgehen, wenn keine solothurnische Kandidatin oder kein Kandidat präsentiert werden kann? Könnte in diesem Fall dennoch ein „bernischer“ Kandidat aufgestellt werden, um die Vollzähligkeit des Synodalrates und mithin seine volle Handlungsfähigkeit sicherzustellen? Kann, soll oder darf die Synode Nichteintreten auf einen Wahlvorschlag beantragen, wenn ihr eine Person z.B. im Hinblick auf ein vakant werdendes Departement als nicht geeignet erscheint? Können Fraktionen der Synode gezwungen werden, eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu unterstützen, die oder der ihrer eigenen Fraktion nicht angehört? Zudem stellt sich die Frage, in welchem Verfahren ein solothurnischer Wahlvorschlag eingereicht und behandelt wird. Es ist zu bedenken, dass die Synodalen der Bezirkssynode Solothurn - im Unterschied zur jurassischen Fraktion (fraction jurassienne) - nicht als Fraktion organisiert sind. Für die Mitwirkung bei den Wahlen sind indes in erster Linie die Fraktionen zuständig (Art. 24 Abs. 5 i.V. mit Art. 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Synode, KES 34.110).
- In der Motionsbegründung wird darauf hingewiesen, dass sich die Einwohner der vier Bezirke der Bezirkssynode Solothurn im Grundsatz bei der Berner Kirche wohl fühlen, sonst hätten sie sich nicht schon zweimal in Abstimmungen für den Verbleib bei den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entschieden. Bei diesen Abstimmungen war allerdings nicht davon die Rede, dass der Verbleib einen garantierten Sitz im Synodalrat zur Folge haben wird. In diesem Sinn waren die „Spielregeln“ damals bekannt und sie haben sich seither nicht geändert.

## **Statt Überweisung der Motion: Kirchenpolitische Aufwertung der Solothurn-Delegation**

Statt der Überweisung der Motion möchte der Synodalrat einen alternativen Lösungsansatz umsetzen, nämlich die kirchenpolitische Aufwertung seiner Solothurn-Delegation.

Gemäss Art. 6 der Geschäftsführungsverordnung (GeschFV; KES 34.230) beraten die Ständigen Delegationen des Synodalrates departementsübergreifende strategische Fragen und beobachten die gesamtkirchliche Tätigkeit unter dem ihnen aufgetragenen besonderen Blickwinkel (Abs. 1). Abs. 2: Sie stellen dem Synodalrat selbständig Antrag und können von der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber zum Einreichen von Mitberichten eingeladen werden. Der Synodalrat kann den Ständigen Delegationen bestimmte Aufträge und Entscheidungsbefugnisse, namentlich eingeschränkte Finanzkompetenzen, übertragen. Über die Erledigung solcher Geschäfte ist dem Synodalrat periodisch Bericht zu erstatten. Gemäss Abs. 4 bestehen die Ständigen Delegationen aus zwei Synodalratsmitgliedern und allenfalls weiteren externen Mitgliedern. Gemäss Art. 7 Abs. 2 GeschFV behandelt die „Delegation Solothurn“ Geschäfte, die das Gebiet der Bezirkssynode Solothurn oder das Verhältnis zwischen der Berner Kirche und dem Kanton Solothurn betreffen.

Der Synodalrat möchte diese seine Delegation verstärkt einsetzen, um die eigenen Geschäfte aus Solothurner Sicht systematisch zu überprüfen. Um dies noch besser bewirken zu können, soll die Solothurn-Delegation durch 2 bis 3 Vertreter bzw. Vertreterinnen aus dem Kanton Solothurn (Bezirkssynode Solothurn) ergänzt werden. Es wäre dann möglich, die solothurnrelevanten Geschäfte systematisch hier vorzubespochen. Im Vergleich: Der Délégation Jura et CER gehört von Amtes wegen die Präsidentin oder der Präsident des CSJ (= Conseil du Synode jurassien) an, zur Zeit Pfr. P. Nicolet, Moutier. Der Synodalrat erwägt, die Geschäftsführungsverordnung in dem Sinn zu ändern, dass der Solothurn-Delegation nicht nur ein Mitglied der Bezirkssynode Solothurn angehört, sondern wie erwähnt zwei bis drei. Auf diese Weise besteht Gewähr, dass bei allen solothurnrelevanten Geschäften die Solothurnsicht in viel entscheidenderem Masse eingebracht werden kann als dies einer der Kirche als Ganzem verantwortlichen Kollegialbehörde möglich ist.

Der Synodalrat hofft, dem Anliegen auf diese Weise bereits per 1.1.2010 Rechnung zu tragen, auch wenn die Motion abzulehnen ist.

Der Synodalrat